

# Bekanntmachung



Da in neuerer Zeit das Aufstellen von Fahnen mit den deutschen oder preussischen Farben vielfach als Demonstration im Sinne gewisser politischer Partheiansichten benutzt worden ist, so hat das Polizei-Präsidium für angemessen erachtet, Anordnungen zu treffen, daß auf öffentlichen Gebäuden überhaupt keine Fahnen aufgesteckt würden. Durch eine irrthümliche Auffassung dieser Anordnung haben einzelne Polizei-Beamte sich bestimmen lassen, auch auf die Entfernung von Fahnen, welche von Privat-Personen aufgestellt worden, hinzuwirken. Das Polizei-Präsidium erklärt hiermit, daß ein solches Verfahren von demselben weder angeordnet ist, noch überhaupt angeordnet werden konnte, weil es sich nicht für ermächtigt erachtet, den Handlungen von Privat-Personen, soweit dieselben innerhalb der Schranken der Gesetze sich bewegen, in irgend einer Weise hindernd entgegenzutreten.

Berlin, den 4. August 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

v. Bardeleben.